

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Tagesmütter_Kassel.
2. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

1. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO). Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein das Kindertagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Amt Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel bedarfsgerecht ausbaut.
3. Der Verein setzt sich für das Wohl und die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder in der Kindertagespflege ein.
4. Er dient als Plattform für Erfahrungsaustausch, Vermittlung und Verbreitung von Informationsmaterial.
5. Er berät und unterstützt Eltern und vermittelt Fragen an kompetente Adressen.
6. Der Verein strebt die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation von Familien, insbesondere Kindertagespflegepersonen an.
7. Der Verein bietet Veranstaltungen und Seminarprogramme und Weiterbildung an.
8. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Der Verein bietet Veranstaltungen für Kinder zur künstlerischen, musikalischen und sportlichen Bildung.

§ 3 Grundlagen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen der Öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Kindertagespflegepersonen) und außerordentliche Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder sind an der Kindertagespflege Interessierte.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Dieser wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Die Ablehnung zur Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss, ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
9. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich ein Vierteljahr vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
10. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind
 - a. grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins
 - b. Nichtbezahlung des fälligen Beitrages trotz schriftlicher Mahnung.
11. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und sie ihr Amt angetreten

haben.

5. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Über jede Sitzung des Vorstandes hat der Vorstand ein Protokoll aufzunehmen.
3. Die/der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
4. Der Vorstand verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Vorstand nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf der Vorstand nur auf schriftliche Anweisung der/des Vereinsvorsitzenden leisten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. den Jahresbericht,
 - c. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Neuwahl des Vorstandes,
 - f. Satzungsänderung,
 - g. Auflösung des Vereins und Entschließung über die Vermögensverwendung,
 - h. Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
 8. Das Mitgliederversammlungsprotokoll wird von dem/der gewählten Protokollant/in unterschrieben und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
 9. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs.1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund, Ortsverein Kassel e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Errichtung der Satzung war am 01.04.2009.

Die aktualisierte Satzung wurde am 30. Juni 2025 verabschiedet.